



**Ständige Kommission für Sprachenkontrolle**  
rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

---

Brüssel, den 8. April 2019

[...]

[...]

**Betrifft:** Klage hinsichtlich der Tatsache, dass die von FCR Media veröffentlichten Telefonbücher keine Seiten mehr auf Deutsch enthalten würden

Sehr geehrte Frau Generaldirektorin,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 29. März 2019 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein deutschsprachiger Bürger, wohnhaft in Bütgenbach, hinsichtlich der Tatsache eingereicht hat, dass ihm, als er sich telefonisch bei der Nummer 078 15 15 25 gemeldet hat, um ein Telefonbuch zu bestellen, sein Gesprächspartner erklärt hat, dass die Telefonbücher, die die Gesellschaft FCR Media veröffentlicht, von nun an keine Seiten mehr auf Deutsch enthalten würden. Der Kläger bringt vor, dass den deutschsprachigen Bürgern somit keine Informationen mehr zu den Notrufnummern in deutscher Sprache zur Verfügung stehen.

Wir haben Sie am 11. Januar 2019 diesbezüglich befragt.

In Ihrer E-Mail vom 19. Januar 2019 haben Sie uns wie folgt geantwortet (Übersetzung):

"Wir bestätigen den Erhalt des Schreibens der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK).

Was die Klage betrifft, die die Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens bei der SKSK eingereicht hat, bringen wir Ihnen folgende Punkte zur Kenntnis:

- Die Information, dass die Telefonbücher keine Seiten auf Deutsch mehr enthalten würden, ist falsch. Die Telefonbücher, die in den Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft verteilt werden, enthalten sehr wohl ein Inhaltsverzeichnis auf Deutsch.

- Tatsächlich sind die Informationen zu den Notrufnummern, die in unseren Telefonbüchern veröffentlicht sind, jedoch nicht immer auf Deutsch verfügbar. FCR Media würde in dieser Hinsicht gern folgende Punkte erläutern:

- o Wenn es für einen Notdienst in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine eigene Telefonnummer gibt, werden die Informationen auf Deutsch angegeben (zum Beispiel: 108 - Telefonhilfe - Anonyme Lebenshilfe rund um die Uhr).

- o Für eine bestimmte Anzahl Notdienste (zum Beispiel Polizei und Feuerwehr) geht FCR Media von dem Prinzip aus, dass das verwendete Symbol für alle Nutzer hinreichend deutlich/erkennbar ist.

- o Für eine bestimmte Anzahl Notdienste ist keine Information auf Deutsch angegeben, da FCR Media nicht weiß, ob die Angestellten der betreffenden Dienste fließend Deutsch sprechen (zum Beispiel: "Pharmaciens", "Aide Info Sida"). Diese Ungewissheit wird durch die Tatsache bestätigt, dass die Websites dieser Dienstleistungserbringer nur auf Französisch (Aide Info Sida) oder nur auf Französisch und Niederländisch (Pharmaciens/Apothekers) bestehen.

Wir hoffen, dass ihnen diese Informationen nützlich gewesen sind."

\*  
\*                      \*

Die Bestimmungen über Telefonverzeichnisse sind hauptsächlich in Artikel 45 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation enthalten, der vorsieht, dass jeder, der ein Verzeichnis erstellen, verkaufen oder verteilen will, eine Erklärung beim Belgischen Institut für Post- und Fernmeldewesen (BIPF) abgeben muss. Dieses Institut übt eine allgemeine Kontrollbefugnis aus, was die Anwendung der Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes, insbesondere im Bereich der Verzeichnisse, betrifft.

Außerdem legt ein diesbezüglicher Königlicher Erlass vom 27. April 2007, der am 12. Juli 2007 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, die Bedingungen fest, unter denen Verzeichnisse erstellt, verkauft oder verteilt werden.

Die Gesellschaft FCR Media Belgium ist eine juristische Person des privaten Rechts. Jedoch hat sie aufgrund von oben erwähntem Artikel 45 eine Erklärung abgegeben, um Verzeichnisse zu erstellen, und ist vom BIPF als Bereitsteller von Telefonverzeichnissen aufgenommen worden.

Dementsprechend muss die Gesellschaft FCR Media Belgium im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 2 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) als juristische Person betrachtet werden, die Konzessionär eines öffentlichen Dienstes ist oder die mit einem Auftrag betraut ist, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihr durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist, und dies für einige dieser Tätigkeiten.

So ist die Gesellschaft verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeiten der Erstellung, Ausgabe und Verteilung von Telefonbüchern die KGS einzuhalten.

Ein Telefonbuch ist im Sinne der KGS eine für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachung oder Mitteilung.

Aufgrund von Artikel 40 § 2 der KGS werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen direkt an die Öffentlichkeit richten, in Französisch und Niederländisch erstellt. Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen direkt an die Öffentlichkeit richten, werden der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt.

In den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, wie in vorliegendem Fall, müssen die Bekanntmachungen und Mitteilungen der zentralen Dienststellen in Deutsch und in Französisch aufgesetzt werden.

Folglich muss das Telefonbuch ebenfalls vollständig in deutscher Sprache erstellt und verfügbar sein.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger und an das BIPF, damit es über die Bedingungen der Zurverfügungstellung des Telefonbuches, das das wesentliche Hilfsmittel für den Zugang zu den Telefondiensten ist, für die deutschsprachige Öffentlichkeit informiert ist.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE